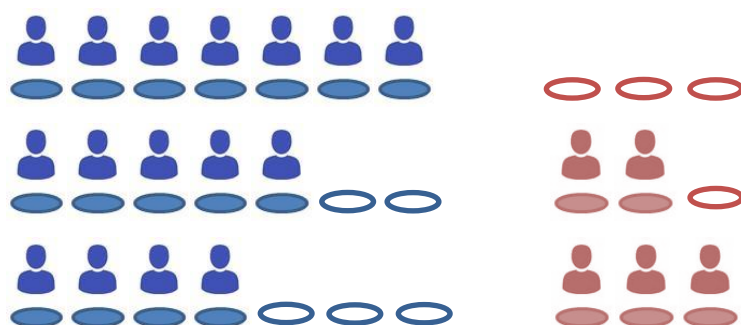
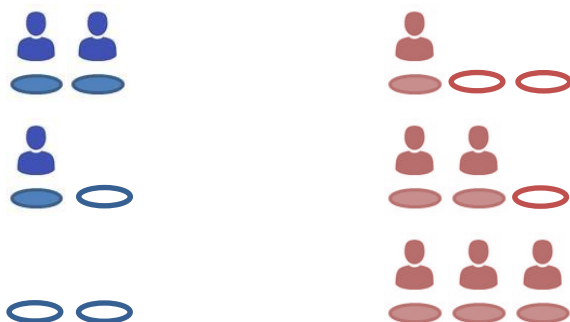


## NEU: Stellenbelegungsregel § 235 Abs. 11 ÄrzteG – Beispiele

1. Sieben ÄAO 2006-Stellen und drei ÄAO 2015-Stellen: In Summe können an dieser Abteilung max. 7 Stellen besetzt werden (max. 3 davon nach der ÄAO 2015 *oder* max. 7 davon nach ÄAO 2006). Bezugsgröße ist hier die Anzahl der Stellen nach ÄAO 2006.



2. Zwei ÄAO 2006-Stellen und drei ÄAO-2015 Stellen: In Summe können an dieser Abteilung max. 3 Stellen besetzt werden (max. 3 davon nach der ÄAO 2015 *oder* max. 2 davon nach der ÄAO 2006). Bezugsgröße ist hier die Anzahl der Stellen nach ÄAO 2015.



3. Vier ÄAO 2006-Stellen und vier ÄAO 2015-Stellen: In Summe können an dieser Abteilung max. 4 Stellen besetzt werden (max. 4 davon nach der ÄAO 2015 *oder* max. 4 davon nach der ÄAO 2006). Die Bezugsgröße ist hier irrelevant, da die Anzahl mengenmäßig gleich ist.

